Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10108 – S&P Global/IHS Markit)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 367/07)

1. Am 3. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— S&P Global, Inc. („S&P", Vereinigte Staaten),

— IHS Markit („IHSM", Vereinigtes Königreich).

S&P übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von IHSM.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— S&P, ein US-amerikanisches Unternehmen mit Sitz in New York, stellt weltweit Ratings, Preisbewertungen/Benchmarks, Finanzindizes, Analysen und Daten für die Kapital- und Rohstoffmärkte bereit.

— IHSM, ein Bermuda-Unternehmen mit Sitz in London, bietet weltweit Informationen (u. a. Finanzindizes, sonstige Finanzdaten und transportbezogene Daten sowie Rohstoffpreisbewertungen/-benchmarks), Analysen und Lösungen für Kunden im Unternehmens- und Finanzsektor sowie im staatlichen Sektor.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10108 – S&P Global/IHS Markit

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").